

Lfd. Nr. Investitionen

- und Anpassungsanlagen, Streckenverkabelung, Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, Maßnahmen der Profilvereimachung
Ausgenommen sind: Zuführung, Umformung und Verteilung von Elektroenergie sowie Gleisbauarbeiten und Straßenbrücken
- 4.2. **Eisenbahnhochbauten**
Empfangsgebäude, Stellwerke, Lager- und Sozialgebäude, Gebäude für Rechentechnik, Bahnbetriebs- und Bahnbetriebswagenwerke
- 4.3. **Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau**
Neubau, Erweiterung und Rekonstruktion von Eisenbahnstrecken und Bahnhöfen, Unterbausanierungen, Entwässerungsanlagen des Bahnkörpers
Ausgenommen sind: Gleisbauarbeiten
- 4.5. **Gleisbau**
Neubau von Gleisen und Weichen aller Spurweiten auf vorhandenem Unterbauplanum, Erneuerung und Auswechslung von Schienen, Schwellen, Kleineisen, Bettung und Weichen. Spezielle Arbeiten, wie Rand- und Rangierwege, Wegeübergänge, Planumsverbreiterungen sowie Gleisaufhängungen aus Schienenbündeln im Umfang der Festlegung der Anordnung Nr. Pr. 214 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Verkehrsbauleistungen (Sonderdruck Nr. 997 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 214/1 vom 15. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 16 S. 136) und der Anordnung Nr. Pr. 214/2 vom 20. Mai 1982 (GBl. I Nr. 24 S. 437)
Ausgenommen sind: Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau für Neubau, Erweiterung und Rekonstruktion von Eisenbahnstrecken und Bahnhöfen, Unterbaugrundsanierungen auf bestehenden Eisenbahnstrecken und Bahnhöfen, Entwässerungsanlagen des Bahnkörpers, Gleisbau bei Neubau und Rekonstruktion von Eisenbahnbrückenbauten im Bereich der Überbauten sowie 50 m beiderseits der Widerlager der Brücken, Gleisbau in Tagebauaufschlüssen und -Weiterführungen sowie Straßenbahngleisbau
- 4.6. **Straßenbahngleisbau**
Investitionen für Neubau, Erweiterung und Rationalisierung in erschlossenem Gelände
Ausgenommen sind: Bahnstromversorgung und Fahrleitungsanlagen
- 4.7. **Straßenbahnstreckenbau**
Investitionen in infrastrukturell unerschlossenem Gelände
Ausgenommen sind: Bahnstromversorgung und Fahrleitungsanlagen
- 4.9. **Autobahnneubau in Zementbetonbauweise**
Ausgenommen sind: Rast- und Tankstellenkomplexe, Autobahnmeistereien und Winterdienststützpunkte, Grenzübergangsstellen und sonstige Hochbauten sowie Brückenbauwerke
- 4.10. **Autobahnrekonstruktionen**
Rekonstruktionen unter Beibehaltung des vorhandenen Autobahnprofils
Ausgenommen sind: Rast- und Tankstellenkomplexe, Autobahnmeistereien und Winterdienststützpunkte, Grenzübergangsstellen und sonstige Hochbauten sowie Brückenbauwerke, außer deren Rekonstruktion hinsichtlich Fahrbahn, Dichtungen, Gesimse und Geländer
- 4.11. **Land- und kommunale Straßen**
Ausgenommen sind: Alle Hochbauten und Brückenbauwerke
- 4.18. **Kabelgräben der Deutschen Post**
Ausgenommen sind: Ortsnetzanlagen

Lfd. Nr. Investitionen

- 5.2. **Komplexe Erschließung im komplexen Wohnungsbau**
Die komplexe Erschließung als Bestandteil des komplexen Wohnungsbaus beinhaltet Baumaßnahmen der stadt- und verkehrstechnischen Sekundärserschließung ohne Freiflächengestaltung
6. **Komplexe Rekonstruktion stadttechnischer Anlagen und Versorgungsnetze**
Komplexe innerstädtische Rekonstruktion der technischen Infrastruktur im unterirdischen Bau- raum einschließlich Wiederherstellung der Verkehrs-, Frei- oder anderer Flächen
7. **Gesellschaftsbau**
Investitionen auf Einzelstandorten
- 8.1. **Komplette Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden**
Umfassende Instandsetzung und Modernisierung aller Erzeugnislinien der Wohngebäude an komplexen Standorten einschließlich der Rekonstruktion und Umgestaltung der Erdgeschoßzone für gesellschaftliche Einrichtungen, der Außenanlagen sowie der Abrisse verschlissener, nicht erhaltungswürdiger Bausubstanz
- 8.2. **Modernisierung des Funktionsbereiches Küche/Bad/WC**
Überwiegende Modernisierung des Funktionsbereiches Küche/Bad/WC in zu modernisierenden Gebäuden mit einer Bauzustandsstufe I oder II. Sie wird vorzugsweise in bewohnten Gebäuden durchgeführt.
9. **Investitionen für nationale Verteidigung**
Ausgenommen sind: Kaianlagen und Flugbetriebsflächen, außer Investitionen auf Flugplätzen

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Straßenverordnung
— Sperrordnung —
vom 14. Mai 1984**

Auf Grund des § 27 der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen für

- das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen Räte,
- die Veranlasser von zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung von Straßen.

Veranlasser sind die Rechtsträger, Eigentümer und Sondernutzer öffentlicher Straßen sowie alle anderen juristischen und natürlichen Personen, die die öffentliche Nutzung der Straßen zeitweilig einschränken oder aufheben.

(2) Für betrieblich-öffentliche Straßen können die Räte der Städte und Gemeinden durch Beschluß in Ausnahmefällen festlegen, daß diese Durchführungsbestimmung ganz oder teilweise nicht angewendet wird.

¹ 1. DB vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 522)